

PSVaG · 50963 Köln

Bahnstraße 6
50996 Köln
www.psvag.de
Telefon: 0221 93659 – 0
Telefax: 0221 93659 – 294

Durchwahl: 0221 93659 –

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Bei Antwort bitte angeben
Unser Zeichen

Datum
im Juli 2019

Insolvenzicherung nach dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG) Aktuelles Insolvenzgeschehen und möglicher Beitragssatz für 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in den vergangenen Jahren, möchten wir Sie auch in diesem Jahr nach Ablauf des ersten Halbjahres über den möglichen Beitragssatz informieren.

Aufgrund des dem PSVaG gesetzlich vorgeschriebenen Finanzierungsverfahrens (vgl. Rückseite) prägt der Schadenaufwand eines Kalenderjahres den jährlich festzusetzenden Beitragssatz.

Der für die Höhe des Beitragssatzes wichtigste Faktor ist die Schadenentwicklung. Die Anzahl der Insolvenzen, für die der PSVaG eintrittspflichtig geworden ist, hat sich im Vergleich zum Vorjahr erhöht. Das den PSVaG betreffende Schadenvolumen ist gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum dagegen zurückgegangen, insbesondere weil bisher weniger Versorgungsberechtigte zu sichern sind. Die Zuführung zum Ausgleichsfonds, der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht festgesetzt wird, wird deutlich zurückgehen, da er seine Zielgröße schon nahezu erreicht hat.

Das bisher bekannte Schadenvolumen wird sich noch um die bis zum Jahresende eintretenden Schäden erhöhen. Aus heutiger Sicht könnte sich ein Beitragssatz von weniger als 2,0 Promille ergeben. Ihr Jahresbeitrag ergibt sich dann durch Multiplikation des Beitragssatzes mit der Beitragsbemessungsgrundlage Ihrer Versorgungsverpflichtungen.

Aufgrund der noch ungewissen Entwicklung des zweiten Halbjahres 2019 kann der Beitragssatz jedoch gegenüber der Prognose auch höher oder niedriger ausfallen. Deshalb können wir noch keine verlässliche Aussage zum Beitragssatz für 2019 abgeben.

Den im Beitragsbescheid 2018 als Möglichkeit erwähnten Vorschuss für 2019 erheben wir nicht.

Der Beitragssatz für 2019 wird Anfang November festgesetzt. Der Beitragsbescheid 2019 geht Ihnen in der zweiten Novemberhälfte zu.

Mit freundlichen Grüßen

PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Dr. Brambach

Melchior

...

Erläuterungen zum Finanzierungsverfahren des PSVaG (§ 10 Abs. 2 BetrAVG)

Das Betriebsrentengesetz schreibt für die Finanzierung der vom PSVaG aufgrund von Insolvenzen zu übernehmenden betrieblichen Altersversorgung vor, dass die Beiträge

- den Barwert der im laufenden Kalenderjahr entstehenden Ansprüche auf Leistungen der Insolvenzversicherung (Rechnungszins gemäß § 235 Abs. 1 Nummer 4 VAG),
- den Unterschiedsbetrag der Barwerte der aufgrund eingetretener Insolvenzen zu sichernden Anwartschaften am Ende des Kalenderjahres und am Ende des Vorjahres,
- die Verwaltungskosten und sonstigen Kosten,
- die Zuführung zu einem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht festgesetzten Ausgleichsfonds sowie
- die Zuführung zur Verlustrücklage gemäß § 193 VAG

decken müssen.

Die Schadenentwicklung eines Jahres spiegelt sich grundsätzlich im jeweiligen Beitragssatz wider mit der Folge, dass für das jeweils laufende Jahr am Jahresende regelmäßig ein anderer Beitragssatz als im Vorjahr festgesetzt werden muss; ein größeres Schadenvolumen führt grundsätzlich zu einem höheren Beitrag, ein geringeres Schadenvolumen zu einem geringeren Beitrag.

Beitragsspitzen können durch Inanspruchnahme des Ausgleichsfonds sowie Nutzung des Glättungsverfahrens gemildert werden. Bei sehr hohem Schadenvolumen kann mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Ermäßigung des Beitragssatzes der Ausgleichsfonds genutzt werden. Mit dem Glättungsverfahren können die jährlich erforderlichen Beiträge auf das laufende und die bis zu vier folgenden Kalenderjahre verteilt werden.

Bisherige Beitragssätze:

In den 44 Geschäftsjahren des PSVaG bewegte sich der Beitragssatz zwischen 0,0 ‰ (2016) und 14,2 ‰ (2009). Der gewichtete durchschnittliche Beitragssatz über die letzten fünf Jahre beträgt 1,6 ‰, über die letzten zehn Jahre 2,9 ‰. Über alle bisherigen 44 Geschäftsjahre beträgt er 2,7 ‰. Eine Übersicht über alle Geschäftsjahre seit 1975 finden Sie auf der Homepage des PSVaG.